

Die verwaltungswirtschaftlichen Bestimmungen sind nicht einheitlich zusammengestellt, sondern in einer großen Anzahl von Einzelgesetzen und Verordnungen verstreut.

Beeinflusst und beschränkt ist das bairische Staatsrecht vielfach durch die Beziehungen Bayerns zum Deutschen Reiche als dessen Glied.

## Zweiter Abschnitt.

### Staat und Staatsverfassung.

#### I. Kapitel.

##### I. Das Gebiet und die Grenzenländer der Herrschaft.

§ 3. **Das Staatsgebiet.** Insofern das in § 2 bezeichnete Land die räumliche Unterlage des bairischen Staates, also denjenigen Ansehen Raum bildet, innerhalb dessen dieser die ihm als Organismus zukommende Aufgabe zu erfüllen hat, ist es das „bairische Staatsgebiet“. Es ist ein Bestandteil des Gebietes des Deutschen Reiches.

Dieses Staatsgebiet ist

1. frei und unabhängig, d. h. jede mit dem Anspruch auf Folgeleistung sich geltend machende Einwirkung einer nichtbairischen Macht auf die Gestaltung der bairischen Gesetzgebung oder Vollziehung ist rechtlich unzulässig. Insofern an eine auswärtige Macht hinsichtlich der Gestaltung bairischer Verhältnisse können nur in der Form völkerrechtlicher Verträge und nur auf Grund des eigenen rechtlich freien Willens der bairischen Staatsgewalt erteilt werden.

Eine Ausnahme von diesem Verhältnis bildet nur dasjenige des bairischen Staates zum Deutschen Reiche. Hierüber s. u.

2. Das bairische Staatsgebiet ist untheilbar und unzerstückelt in allen seinen Theilen, d. h. dasselbe darf weder in mehrere selbständige Staaten zerrissen, noch dürfen einzelne Theile von demselben losgetrennt und mit anderen Staaten vereinigt werden. Das Eine wie das Andere ist nur zulässig unter den gleichen Voraussetzungen und in den gleichen Formen, welche bei einer Aenderung der Staatsverfassung eingehalten sind. Diese Untheilbarkeit bezieht sich sowohl auf den derzeitigen Bestand des bairischen Staatsgebietes, als auf denjenigen, welchen es etwa in der Folge durch weitere Erweiterungen erlangen sollte<sup>1)</sup>.

3. Das bairische Staatsgebiet bildet ein einheitliches Ganzes, d. h. die Wirksamkeit der bairischen Staatsgewalt und der bairischen Gesetze erstreckt sich gleichmäßig auf das ganze Staatsgebiet. Ausnahmen müßten durch besondere Gesetze begründet werden.

4. Die Herrschaft über das bairische Staatsgebiet ist unvereinbar mit jener über einen andern Staat, (vgl. Personalunion ist ausgeschlossen<sup>2)</sup>).

5. Innerhalb des bairischen Staatsgebietes ist, soweit nicht aus dem Verhältnisse zum Deutschen Reiche sich Anderes ergibt, die Herrschaft der bairischen Staatsgewalt in Gesetzgebung und Verwaltung eine ausschließliche, d. h. die rechtlichen Beziehungen

1) Gesetzl. v. 4. Oct. 1817, Reg.Bl. Nr. XXIV, S. 94, § 1; S.L. § 3. Grenzregulirungen sind hierdurch nicht ausgeschlossen. Ueber die Mitwirkung in dem Falle, wenn bis zu Anderer Landesgrenze zugleich Reichsgrenze ist, s. Baband I, S. 180.

2) Gesetzl. § 3.